

Anlagenbegriff und Aggregationsregel im EG-K 2013

Generelle Definition einer Anlage auf Basis durchgeführter Tätigkeiten gemäß Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) definiert in Kapitel I Art. 3 Nummer 3 Anlagen in allgemeiner Form auf Basis von Tätigkeiten, die in ortsfesten Einheiten durchgeführt werden. In Anhang I IED werden diesen Tätigkeiten jeweils Kategorien sowie gegebenenfalls dazugehörige **Schwellenwerte** zugeordnet. Werden diese Tätigkeiten in einer Anlage am selben Standort gemäß Art. 3 Nummer 3 IED durchgeführt, fällt diese Anlage unter das Kapitel II IED.

Definition einer Feuerungsanlage unter Einbeziehung der Sondervorschriften gemäß Kapitel III IED

Dampfkessel, Gasturbinen und Gasmotoren der Energiewirtschaft unterliegen als Feuerungsanlagen der IED, wenn sie die im Anhang I IED angeführte Kapazitätsschwelle von 50 MW Brennstoffwärmeleistung erreichen oder überschreiten. Für derartige Feuerungsanlagen gelten die Sondervorschriften in Kapitel III IED. Einzelne Dampfkessel, Gasturbinen oder Gasmotoren sind als eine gemeinsame Feuerungsanlage an einem Standort einzustufen, wenn die Kriterien gemäß Art. 29 IED zutreffen. In diesem Fall sind deren Brennstoffwärmeleistungen zu addieren (**Aggregationsregel**).

Umsetzung in österreichisches Recht

Im österreichischen Recht wurde die generelle Anlagendefinition mit § 71b Z 1 **Gewerbeordnung 1994**, BGBl. Nr. 194, idF BGBl. I Nr. 125/2013, umgesetzt. Die Umsetzung der Aggregationsregel für Feuerungsanlagen aus Kapitel III IED erfolgte mit § 2 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – **EG-K 2013**, BGBl. I Nr. 127/2013.

Anlagenbegriff und Aggregationsregel im EG-K 2013

Zweck der Aggregationsregel

Mit den österreichischen Rechtsvorschriften zur Verminderung von Emissionen von Dampfkesseln und Gasturbinen wurden zuletzt mit § 1 Abs. 3 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004, bereits vergleichbare Aggregationsregelungen definiert.

Demnach hatten einzelne Feuerungsanlagen, die aus betrieblichen oder räumlichen Gegebenheiten für die Umwelt eine **gemeinsame Emissionsquelle** darstellten, entsprechende Anforderungen zu erfüllen. Für die Festlegung dieser Anforderungen waren ebenfalls die Brennstoffwärmeleistungen der einzelnen Anlagen zu addieren (Aggregationsregel). Eine Teilung einer Feuerungsanlage in kleinere Teilanlagen durfte nicht zu einer Verminderung der Anforderungen führen.

Die Bestimmungen des § 2 EG-K 2013 bzw. Art. 29 IED unterscheiden sich zwar in der Formulierung, haben jedoch die gleiche Zielsetzung, nämlich die Vorschreibung von **Anforderungen** an die Anlagen, die dem Ausmaß der Umweltbelastung entsprechen.

Ermessensspielraum der Behörde bei der Aggregation von Anlagen

Allerdings können mit Aggregationsregelungen in Rechtsvorschriften unterschiedliche Standortgegebenheiten nicht abschließend abgebildet werden. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 EG-K 2013 eröffnen daher mit der Wortfolge

*"...Abgase unter Berücksichtigung **technischer und wirtschaftlicher** Faktoren gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden **könnten**,..."*

der Behörde den notwendigen Ermessensspielraum für Einzelfallentscheidungen.

Anlagenbegriff und Aggregationsregel im EG-K 2013

Einige Beispiele von technisch wirtschaftlichen Faktoren:

- **Entfernung** zwischen den zu aggregierenden Anlagen
Die Überwindung von Strömungswiderständen in Rauchgaskanälen wirkt sich auf die Energieeffizienz der Anlage aus. Taupunktunterschreitungen machen wirtschaftlich relevante Maßnahmen erforderlich.
- Anlagen mit wesentlich unterschiedlichen **Brennstoffwärmeleistungen**
Schornsteinhöhen stehen in direktem Zusammenhang mit den Brennstoffwärmeleistungen von Anlagen. Wesentlich divergierende Brennstoffwärmeleistungen bedingen Druck- und Zugunterschiede in der Rauchgasführung. Die Überwindung der unterschiedlichen Druck- und Zugverhältnisse erfordert zusätzliche Regelungstechnik. Taupunktunterschreitungen könnten möglich sein. Ein potentieller technischer Aufwand ist wirtschaftlich zu bewerten.
- **Sicherheitsgründe** bei der Ausführung von Abgaskanälen
Die Führung von Abgaskanälen zu einem gemeinsamen Schornstein über andere Baulichkeiten oder Anlagen könnte aus Sicherheitsgründen wirtschaftlich relevant sein.
- Wesentlich unterschiedliche **Verbrennungstechnologien**
Ein Beispiel für derartige Technologien sind Rostfeuerungen im Gegensatz zu Gasbrennerfeuerungen.
- **Reserveanlagen**
Anlagen die als **Ausfallsreserve** dienen und daher mit anderen Anlagen nicht gleichzeitig in Betrieb stehen, stellen keine gemeinsame Emissionsquelle für die Umwelt dar.

Gemäß Art. 29 Abs. 3 IED sind Dampfkessel, Gasturbinen und Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung kleiner 15 MW nicht für die Berechnung der Brennstoffwärmeleistung der Gesamtanlage zu berücksichtigen, auch wenn ihre Abgase gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden oder werden könnten. Diese Bestimmung ist neu gegenüber dem EG-K aus 2004 und mit § 2 Abs. 3 EG-K 2013 umgesetzt worden.

Anlagenbegriff und Aggregationsregel im EG-K 2013

Zusammenfassung

In Art. 3 Nummer 3 IED werden Anlagen auf Basis der in ihnen durchgeführten Tätigkeiten in allgemeiner Form definiert. Diese generelle Anlagendefinition reicht nicht aus, um Feuerungsanlagen der Energiewirtschaft in Form von Dampfkesseln, Gasturbinen und Gasmotoren ausreichend festzulegen. Aus diesem Grund sieht Kapitel III IED Sondervorschriften für derartige Feuerungsanlagen vor, wenn sie eine Kapazitätsschwelle von 50 MW Brennstoffwärmeleistung erreichen oder überschreiten. Die Feststellung der **tatsächlichen Umweltbelastung**, die von Feuerungsanlagen der Energiewirtschaft ausgeht, bedingt die Notwendigkeit der **Aggregation** von Anlagen. § 2 EG-K 2013 regelt die näheren Bestimmungen einer rechnerischen Gesamtbetrachtung von mehreren Anlagen als eine einzige Anlage (Aggregation).

Aggregationsregelungen in Rechtsvorschriften entbehren der erforderlichen Flexibilität, um unterschiedliche Standortgegebenheiten abschließend abzubilden. Daher wird der Behörde mit der Bewertung technische und wirtschaftliche Faktoren bei der Einzelfallentscheidung der notwendige **Ermessensspielraum** eröffnet. Als Hilfestellung werden einige Beispiele von technischen und wirtschaftlichen Faktoren genannt.